

Wenn die internationale

SEIT 2008, ALS DIE GRÖSSTE SCHWEIZER BANK ZUR ZIELSCHEIBE DER US-AMERIKANISCHEN STEUERBEHÖRDEN WURDE, MACHT DIE FINANZWELT EINE RADIKALE UMWANDLUNG DURCH. SEITDEM IST SIE UNTER STÄNDIGEM BESCHUSS, UND DIE INVESTMENTBRANCHE IST GEZWUNGEN, IHRE BERUFSPRAXIS VOLLSTÄNDIG ZU ÜBERDENKEN.



Von **PAOLO BERNASCONI**

Prof. Dr h.c.
Bernasconi Martinelli Alippi & Partners
pblaw.ch

Beim G20-Gipfeltreffen am 2. April 2009 in London wurde der „global war against tax evasion“ ausgerufen: ein wahrer „Big Bang“ in der Finanzwelt. Bis dato wurde nur so getan als ob; nun wurde es ernst. Ob in der Schweiz, in Singapur oder in Liechtenstein, überall erklärte man feierhaft seine Konformität mit dem OECD-Standard für die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen. Keiner will Gefahr laufen, auf die Schwarze Liste zu kommen. Selbst das Schweizer Parlament nimmt erweiterte Klauseln der Kooperation mit rund 50 Ländern an. Die Zusammenarbeit auf Ersuchen der ausländischen Steuerbehörde betrifft nicht nur Fälle des Steuerbetrugs, sondern auch der Steuerhinterziehung, also Vergehen, die eine vergessene, unvollständige oder fehlerhafte Steuererklärung beinhalten! Es können sogar Gruppenanfragen hinsichtlich Personen gestellt werden, die nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Kategorien mit bestimmten Verhaltensweisen anvisiert werden. Kurz, hier wird auf das Modell zurückgegriffen, das die Steuerbehörden der USA bereits zur Aufdeckung von amerikanischen UBS-Kunden erprobt haben. Betroffen sind z.B. „US Persons“, die ein Konto verwendet haben, das auf den Namen einer Briefkastengesellschaft mit Sitz in einer Steueroase (Bahamas, Belize, B.V.I., Cayman, Cook, Gibraltar, Guernsey, Jersey, Liechtenstein, Malta, Marshall, Monaco, Panama, Zypern, etc.) eröffnet wurde.

„FREIWILLIGE“ BAUEN VOR

Unzählige Kunden haben bereits durch Teilnahme an einem der „Voluntary Disclosure“-Programme reagiert, die zahlreiche Länder, darunter Deutschland, Belgien, Spanien, Portugal und die USA, initiiert haben. Anfang dieses Jahres hat Italien nicht nur ein solches Programm, sondern gleichzeitig die Strafbarkeit von Selbstgeldwäsche eingeführt. So machen sich Zuwiderhandelnde nicht nur wegen eines Steuervergehens, sondern auch wegen Geldwäscherei

strafbar. Diese Initiative erhöht das konkrete Risiko für Banken und andere Finanzintermediäre in der Schweiz, wegen der Teilnahme an von einem Kunden begangener Geldwäscherei belangt zu werden, wenn sie dessen Anweisungen mit dem Ziel der Steuerflucht ausführen. Massnahmen wie die Verbote Bargeld abzuheben, Geld in ein Land der Schwarzen Liste zu überweisen oder ein Konto auf den Namen einer Offshore-Firma zu eröffnen, schränken die freie Verfügungsgewalt des Kunden über sein Vermögen ein. Einige Kunden haben versucht, bei einem Zivilgericht die Verurteilung ihrer Bank zur Ausführung ihrer Anweisungen zu erwirken, jedoch mit unterschiedlichem Erfolg. Strafklagen in Genf und Lugano wurden abgewiesen, da die Bank offenkundig nicht beabsichtigte, sich das Vermögen des Kunden anzueignen. Im Gegenteil, sie geht in solchen Fällen nur ihre seit Jahren von der FINMA vorgeschriebene Verpflichtung zum gewissenhaften Management der Rechts- und Reputationsrisiken ein.

SYSTEMATISCHE KLAGEN

Eine Folge dieser „kopernikanischen Wende“: Nun muss auch ausländisches Recht berücksichtigt werden. Jahrzehnte lang lautete die – wortwörtlich – goldene Regel, dass nur Schweizer Recht zu befolgen war, während die Einhaltung des ausländischen Rechts, insbesondere Steuerrechts, ausschliesslich dem Kunden oblag. Zwar hatten vor über 20 Jahren einzelne deutsche oder italienische Staatsanwaltschaften gegen Fachleute der Branche, die Steuerflucht ausländischer Kunden auf Schweizer Staatsgebiet begünstigt hatten, Klage erhoben. Doch den Startschuss für systematische Attacken gab 2008 das Verfahren gegen UBS und LGT in den USA, das weltweit als Vorbild dient. 14 Schweizer Banken ereilte das gleiche Schicksal, bis das amerikanische Justizministerium am 29. August 2013 das „Non Defer-

Steuerpolitik

zum Sturm bläst...

„ In Zukunft wird es in den Banken mehr Juristen und Steuerexperten geben als Bankiers. “

red Program“ einleitete, dem 106 Schweizer Banken beitraten. Heute ist nur bekannt, dass die US-Behörden internationale Haftbefehle gegen rund 40 Bankfachleute, Rechtsanwälte, „Trustees“ und Treuhänder ausgestellt haben, denen vorgeworfen wird, Kunden von der Schweiz aus bei Steuerdelikten beigestanden zu haben. Diese Strategie wurde in Deutschland im Fall des Präsidenten des FC Bayern, in Belgien gegen HSBC, in Frankreich gegen UBS und sogar im Dezember 2014 in Italien im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Lebensversicherungsgesellschaften der Crédit Suisse Group in Mailand angewandt.

UND IN DER SCHWEIZ...

Am 12. Dezember 2014 hat das Schweizer Parlament die am 16. Februar 2012 von der FATF (OECD-Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung) angenommenen Empfehlungen in Schweizer Recht umgesetzt. Auch hier handelt es sich um eine historische Wende: Fortan wird die Geldwäsche von Erlösen aus qualifizierten Steuervergehen, also Steuerersparnissen von mehr als 300'000 Franken pro Steuerperiode, bestraft, wenn die Ersparnis unter Benutzung gefälschter Dokumente erzielt wurde. Dies hat eine Flut von Konsequenzen, darunter die Verpflichtung, verdächtige Fälle anzuzeigen und zweifelhafte Einlagen zu identifizieren und abzulehnen. Die neue Norm, Artikel 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches, macht keinen Unterschied zwischen Straftaten, die auf Kosten der Steuerbehörden der Schweiz und solchen, die auf Kosten ausländischer Steuerbehörden begangen wurden. Auf internationaler Ebene wird

es möglich, Bankdaten und -dokumente ins Ausland weiterzuleiten, insbesondere im Interesse von Strafverfahren wegen Geldwäsche von Erlösen aus qualifizierten Steuervergehen. Unter diesen Umständen ist mit einer Beschwerde- welle zur Klärung der Frage zu rechnen, ob das von der ausländischen Behörde geahndete Steuerdelikt auch nach Schweizer Recht strafbar ist.

Vor diesem Hintergrund zeichnen sich die von dem Strassburger Übereinkommen von 1988/2010 vorgesehene und bereits vom G20 angenommene unaufgeforderte Übermittlung sowie der automatische Austausch von Steuerinformationen ab. Laut Bundesrat werden diese Regeln erst 2018 in Kraft treten. Dazu reicht eine förmliche Erklärung aus, soweit sie von den Parlamenten ratifiziert wird wie im Fall der Übereinkunft mit Australien. Die Ergebnisse entsprechender Verhandlungen mit der EU wurden vor kurzem bereits parafiert. Nur über die Reichweite der rückwirkenden Anwendung muss noch beraten werden. In diesem Punkt lässt das internationale Recht den Staaten freie Hand. So sieht z.B. die Vereinbarung vom 23. Februar 2015 zwischen Italien und der Schweiz vor, dass die Amtshilfe auf Ersuchen keine Sachverhalte betreffen darf, die vor dem Unterzeichnungsdatum aufgetreten sind. Der automatische Informationsaustausch kann nur Daten betreffen, die frühestens ab 2017 zur Verfügung stehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden im Interesse von Geldwäscheverfahren verbunden mit qualifizierten Steuerdelikten wird somit erst ab dem Inkrafttreten der neuen Fassung von Artikel 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches möglich sein. Eine neue Ära hat begonnen: In Zukunft wird es in den Banken mehr Juristen und Steuerexperten geben als Bankiers. •